



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Gebührenordnung**  
**für den weiterbildenden Masterstudiengang**  
**Public Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.07.2018,  
genehmigt vom Präsidium am 11.07.2018, veröffentlicht am 18.11.2019*

**§ 1**  
**Studiengebühren und Semesterbeitrag**

- (1) Für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Public Management werden Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) Die Gebühr pro Modul beträgt 375,00 Euro und umfasst sämtliche Leistungen, wie Abnahme von Prüfungen, Bereitstellung von Lernmaterialien und persönliche Beratung. Die Gebühr für die Masterprüfung einschließlich Kolloquium beträgt 1.200,00 Euro.

**§ 2**  
**Gasthörergebühren**

Die Gasthörergebühr pro Modul beträgt 750,00 Euro. Abweichend davon ist die Gasthörergebühr für Mitarbeiter/ innen der Hochschule Osnabrück auf 375,00 Euro pro Modul festgesetzt. Die Gebühr umfasst sämtliche Leistungen, wie Abnahme von Prüfungen, Bereitstellung von Lernmaterialien, persönliche Beratung und Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen. Der Semesterbeitrag wird im Falle der anerkannten Gasthörerschaft nicht erhoben.

**§ 3**  
**Fälligkeit und Zahlungsfristen**

- (1) Der zu zahlende Semesterbeitrag und der Studiengebührenbetrag sind im Falle einer bereits bestehenden Immatrikulation bis zum Ablauf des Rückmeldezeitraums spätestens am 15. Januar (Sommersemester) bzw. 15. Juli (Wintersemester) zur Zahlung fällig. Der Betrag ergibt sich aus dem Semesterbeitrag sowie individuell aus der Summe der Studiengebühren für die im aktuellen Semester belegten Module.
- (2) Die Gebühr für die Masterprüfung wird spätestens mit der Themenvergabe für die Masterarbeit fällig.
- (3) Im Falle einer Ersteinschreibung sind der Semesterbeitrag und der Studiengebührenbetrag bei der Einschreibung sofort fällig.
- (4) Die semesterweisen Gasthörergebühren nach § 2 werden mit der jeweiligen Anmeldung fällig.

#### **§ 4**

#### **Änderung der Modulbelegung und Erstattung**

- (1) Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. Der fällige Gebührenbetrag ändert sich dabei entsprechend.
- (2) Vor Vorlesungsbeginn der Hochschule kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. Der dabei gegebenenfalls entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn der Hochschule werden die bereits gezahlten Studiengebühren von der Hochschule Osnabrück auf Antrag erstattet.

#### **§ 5**

#### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Gebührenordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2020 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.07.2017 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.